

4.2.3. Die Unterscheidung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen nach ihrer Entstehung und den Bezugsverhältnissen zum aufzuklärenden Geschehen; daraus resultierende unterschiedliche Anforderungen zur Sicherung des Beweiswertes einiger in der Untersuchungsarbeit des MfS typischer gegenständlicher Beweismittel

BStU  
000537

4.2.3.1. Zur Bedeutung der Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen im Prozeß der Beweisführung sowie zu ihrer Unterscheidung

Zu den im § 24 StPO der DDR genannten im Strafverfahren zulässigen Beweismitteln gehören die Beweisgegenstände und Aufzeichnungen, die im § 49 StPO legal definiert sind. Die Beweisgegenstände und Aufzeichnungen sind Bestandteil der Gesamtheit der strafprozessual zulässigen Beweismittel und besitzen, wie die übrigen Beweismittel auch, keine im voraus festgelegte Beweiskraft.

Eine von den Verfassern vorgenommene Analyse zu 100 Untersuchungsvorgängen des Jahres 1979 ergab, daß sich die Beweisführung bei 91 % unter anderem auch auf Beweisgegenstände und Aufzeichnungen stützt. Sie bestätigt die Erkenntnis, daß Beweisgegenstände und Aufzeichnungen von genereller Bedeutung für die Beweisführung in der politisch-operativen Tätigkeit des MfS einschließlich der Untersuchungsarbeit sind. Mit diesen Feststellungen sind noch keine Aussagen über den konkreten Beweiswert von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen verbunden, der sich, wie die Praxis immer wieder zeigt, oftmals im Zusammenhang mit den anderen Beweismitteln gemäß § 24 StPO ergibt.

Kopie BStU  
AR 8

Beweisgegenstände und Aufzeichnungen sind in mehrfacher Hinsicht in der Tätigkeit des MfS bedeutsam. Sie sind bedeutsam für die weitere Qualifizierung der Beweisführung bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und Operativen Vorgängen.<sup>1</sup> Beweisgegenstände

<sup>1</sup> Die Beweisgegenstände und Aufzeichnungen haben über die Bearbeitung Operativer Vorgänge hinaus zugleich Bedeutung für die Realisierung einer Reihe weiterer politisch-operativer Arbeitsprozesse. Sie spielen z. B. in der operativen Personenkontrolle und bei Sicherheitsüberprüfungen ebenfalls eine Rolle. Die übrigen Bereiche der politisch-operativen Arbeit sind jedoch nicht Gegenstand des Forschungsthemas, so daß auf eine darauf bezogene Darstellung der Bedeutung der Beweisgegenstände und Aufzeichnungen verzichtet wird